



DEUTSCHE PUSCHKIN-GESELLSCHAFT E. V.

Satzung der „Deutschen Puschkin-Gesellschaft“

(verabschiedet am 16.12.1987 in Bonn, Fassung vom 25. November 2017)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Puschkin - Gesellschaft e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung von Kunst und Kultur mit dem Ziel, im deutschsprachigen Raum die Kenntnis von Zeit, Leben, Werk und Wirkung von Alexander Puschkin zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) durch Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, von Übersetzungen und Rezensionen,
 - b) durch Abhaltung von Tagungen und Vorträgen,
 - c) durch Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Politische Bestrebungen werden nicht verfolgt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Rheinischen Friedrich-Wilhelm Universität Bonn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu leiten ist.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag gilt pro Person und ist jeweils in der ersten Jahreshälfte zu bezahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Jahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Institutionen, die Mitglied werden, entrichten einen erhöhten Jahresbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Spenden sind erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren oder aber bis zur nächsten, auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Organisation des Vorstandes insgesamt sowie die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und insbesondere des Schatzmeisters beschreibt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, vom Vorsitzenden die Ansetzung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der gewünschte Verhandlungsgegenstand ist anzugeben.

§ 8 Kuratorium

1. Dem Vorstand steht ein Kuratorium beratend zur Seite.
2. Im Rahmen der Zielsetzung der Gesellschaft soll es den Vorstand im Bereich der Wissenschaft und bei der Ausgestaltung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen beraten und an wissenschaftlichen Vorhaben mitwirken.
3. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Vorstand und Kuratorium treffen sich mindestens einmal jährlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins innerhalb des Satzungszweckes fest und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) die Wahl eines Schriftführers
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - e) die Entgegennahme der Jahresrechnungen
 - f) die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - i) Beschlüsse zu Satzungsänderungen
 - j) Beschluss zur Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
2. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die nächstfolgende Mitgliederversammlung können jederzeit, müssen jedoch spätestens bis zur Terminierung der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter benennen.
2. Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter bestimmt einen Stimmenzähler.
3. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer erstellt zu Beginn eine Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder und der von ihnen mit Vollmacht vertretenen Stimmen. Die Einträge in die Anwesenheitsliste sind von den betroffenen Mitgliedern zu paraphieren.

4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Für Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebungen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 12 Protokollierung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung erstellt der von der Versammlung gewählte Schriftführer eine Niederschrift.
2. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
3. Das Protokoll ist vom Schriftführer, einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.
-